

Stadt Gerolzhofen

Begründung

zum Bebauungsplan

„Sonstiges Sondergebiet – Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“

in der Fassung vom 27.01.2025

LANDKREIS:

Schweinfurt

VORHABENSTRÄGER:

Landkreis Schweinfurt, Abfallwirtschaft
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Schweinfurt,

ENTWURFSVERFASSER:

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Königsberg, 27.01.2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Lage im Raum / Lage im Ort	3
2.	Verfahrensverlauf	4
3.	Siedlung und Landschaft	5
4.	Anlass und Ziel des Bebauungsplans	5
5.	Kenndaten und Umfang der Planung	6
6.	Aussagen zur Standortwahl	6
7.	Bauliche Nutzung	7
8.	Begründung	7
9.	Verkehrliche Erschließung	9
10.	Entwässerung	11
11.	Flächennutzungsplan	12

1. Lage im Raum / Lage im Ort



Abb. 1: Lage im Raum, Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

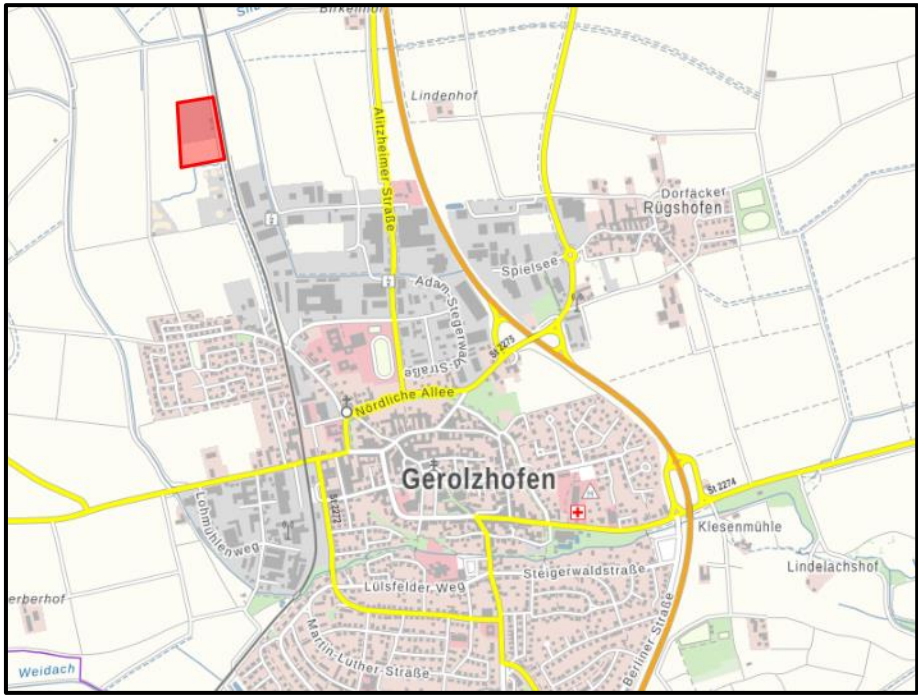


Abb. 2: Lage im Ort, Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

2. **Verfahrensverlauf**

Der Stadtrat der Stadt Gerolzhofen hat in seiner Sitzung vom 14.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sonstiges Sondergebiet – Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

In der Stadtratssitzung vom 04.03.2024 wurde der Beschluss gefasst, mit dem Vorentwurf in der Fassung vom 04.03.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 04.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.03.2024 hat in der Zeit vom 06.05.2024 bis 10.06.2024 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.03.2024 hat in der Zeit vom 06.05.2024 bis 10.06.2024 stattgefunden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am __.__.____ im Internet veröffentlicht sowie ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans "Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen" in der Fassung vom 27.01.2025 wurde mit Begründung und Begründung des Grünordnungsplans sowie kurzer artenschutzrechtlicher Beurteilung mit Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ im Internet veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans "Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen" in der Fassung vom 27.01.2025 hat in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ stattgefunden.

3. Siedlung und Landschaft

Die Stadt Gerolzhofen liegt im Landkreis Schweinfurt im Osten des Regierungsbezirkes Unterfranken und ist somit der Planungsregion Main-Rhön (3) zuzuordnen.

Durch die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum 01.03.2018 haben sich die Raumstrukturkarten der Regionalpläne verändert.

Die Stadt Gerolzhofen ist gemäß der Karte 1, Raumstruktur des Regionalplans als Mittelzentrum ausgewiesen und befindet sich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Die Stadt Gerolzhofen befindet sich ca. 18 km südöstlich vom Oberzentrum Schweinfurt entfernt und liegt zudem ca. 18 km südwestlich des Mittelzentrums Haßfurt.

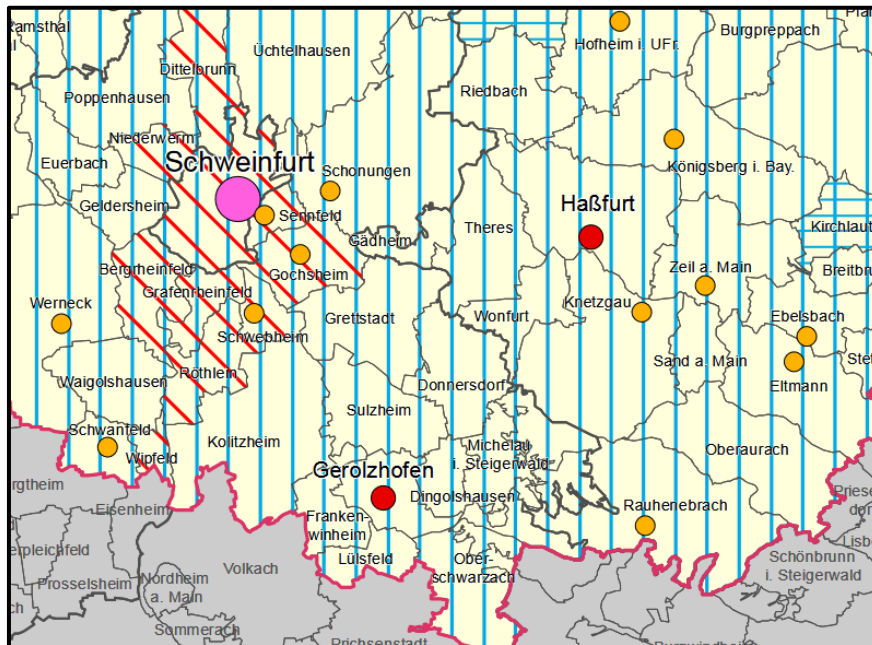


Abb. 3: Auszug der Raumstrukturkarte Region Main-Rhön (3), Regionaler Planungsverband Main-Rhön

4. Anlass und Ziel des Bebauungsplans

Der Fachbereich Abfallwirtschaft des Landratsamtes Schweinfurt ist mit dem Antrag an die Stadt Gerolzhofen herangetreten, ein Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet – Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ in die Wege zu leiten. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen" wurde vom Stadtrat Gerolzhofen in der öffentlichen Sitzung vom 04.03.2024 beschlossen.

Die Stadt Gerolzhofen hat dies auch beschlossen, um einen Beitrag zur Verwirklichung der folgenden Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zu ermöglichen und eine städtebaulich geordnete und geregelte Entwicklung zu gewährleisten.

5. Kenndaten und Umfang der Planung

Der Umgriff des Bebauungsplans „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ beträgt ca. 3,38 ha zzgl. einer externen Ausgleichsfläche mit ca. 1,18 ha und umfasst innerhalb der Gemarkung Gerolzhofen die Grundstücke mit Flur Nr.

- 2565 (teilweise)
- 2565/1 (ganz)
- 2540 (ganz)

Die einzelnen Flächenanteile des Umgriffs des Bebauungsplans „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ inklusive zugeordneter Ausgleichsfläche sind wie folgt gegliedert:

▪ Sondergebiet (SO)	22.866 m ²	
▪ private Grünfläche, Randeingrünung Ausgleichsfläche A1	7.667 m ²	
▪ private Grünfläche Randeingrünung mit Baumerhaltungsgebot	3.282 m ²	
▪ externe Ausgleichsflächen/ -maßnahmen A2, Flur Nr. 2540	11.788 m ²	
	45.603 m ²	= 4,56 ha

6. Aussagen zur Standortwahl

Der Umgriff des Bebauungsplans „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ befindet sich im Bereich der bestehenden Kompostieranlage Gerolzhofen, sodass eine bereits vorbelastete Fläche zur Erweiterung des Abfallstandortes herangezogen wird.

Eine Zersiedelung wird somit ebenfalls vermieden und bereits bestehende Infrastruktureinrichtungen, wie die bereits vorhandene Zufahrt zum Gelände weiterhin genutzt.

Wie bereits unter Punkt 4. der Begründung erläutert, besteht der Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms darin, eine nachhaltige und entstehungsortnahe Abfallentsorgung betrieben werden soll, sodass sich die Stadt Gerolzhofen aufgrund der zentralen Lage im südlichen Bereich des Landkreises Schweinfurt anbietet.

Den Zielen der Raumordnung wird dahingehend ausreichend Rechnung getragen, dass diese nicht schon vorbelasteten Flächen als Erweiterung herangezogen werden.

Weiterhin erfolgt im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die dementsprechend erforderliche Einbindung eine umfassende Ausarbeitung der Grünplanung.

7. Bauliche Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaft festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 16 ff. BauNVO ist wie folgt festgesetzt:

SO – Abfallwirtschaft:	max. zulässige Zahl der Vollgeschosse	II
	Grundflächenzahl (GRZ)	0,8
	Geschossflächenzahl (GFZ)	1,2

Die weiteren Festsetzungen sind in den textlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich im Bebauungsplan aufgeführt.

8. Begründung

Die Stadt Gerolzhofen möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Voraussetzungen zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft schaffen.

Unter Punkt 6 der Begründung sind die ökologischen Gründe für die Aufstellung dieses Bebauungsplans an diesem Standort bereits erfasst.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 01.06.2023, ist unter Punkt 5.1, Wirtschaftsstruktur der Grundsatz formuliert, eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft flächendeckend und bedarfsgerecht zu erhalten und zu entwickeln. Zudem soll eine räumliche Verteilung der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftsstandorte eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsortnahe sowie bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte Beseitigung oder Verwertung der Abfälle ermöglichen.

Weiterhin ist im Landesentwicklungsprogramm folgendes erläutert:

„Um eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft in allen Teilräumen zu gewährleisten, ist es von besonderer Bedeutung, neben den Anstrengungen zur Abfallvermeidung, ein flächendeckendes Netz von Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftseinrichtungen als notwendige Infrastruktureinrichtungen vorzuhalten. Dazu gehören auch Abfallbeseitigungsanlagen, wie Deponien. Die nur noch begrenzt vorhandenen Deponiekapazitäten zeigen, dass für eine geordnete Entsorgung von Abfällen - regional unterschiedlich ausgeprägt - ein Ausbau erforderlich ist. In diesem Kontext kann auch die Verfüllung von Abbaustandorten regionaler Rohstoffe als Verwertungsmaßnahme einen Beitrag leisten.“

Bei der Wahl geeigneter Standorte für Deponien und Abfallverwertungsanlagen kommen vorzugsweise Flächen in Betracht, die nicht besonders schützenswert oder deren Böden naturbedingt vorbelastet sind. Geeignete Erweiterungsflächen bei bereits bestehenden Deponiestandorten bieten sich für eine Nutzung in besonderer Weise an. Außerdem ist es von besonderer Bedeutung sicherzustellen, dass die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Durch eine räumliche Verteilung der Deponien und Abfallverwertungsanlagen in den betreffenden Regionen kann eine entstehungsortnahe Beseitigung der Abfälle erreicht werden. So wird einer nachhaltigen Entsorgung Rechnung getragen. Die regionale oder interkommunale Zusammenarbeit bei der Vorhaltung von Deponiestandorten hilft, die Flächeninanspruchnahme zu minimieren und auch andere Umweltauswirkungen zu reduzieren. Um bei Bedarf regionale und interkommunale Aspekte besser zu berücksichtigen, ist eine Abstimmung auf Ebene der Regionalen Planungsverbände sinnvoll.“

Es wird somit ersichtlich, dass durch die Ausweisung des Sondergebietes den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms gefolgt wird und vor allem ein bereits bestehender Standort für die Erweiterung des Entsorgungsstandortes herangezogen wird.

Durch die räumliche Verteilung der Entsorgungsstandorte wird für den südlichen Bereich des Landkreises Schweinfurt eine entstehungsnahe Entsorgung im Mittelzentrum Gerolzhofen angeboten und somit eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft betrieben.

Durch die Erhöhung von Verwertungsquoten und Vorgaben zur Qualitätssicherung setzt das Kreislaufwirtschaftsgesetz die Abfallhierarchie und die Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings konsequent um.

Die Abfallvermeidung hat als erste Stufe in der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie einen hohen Stellenwert. Darauf folgt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur beschreibt, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, sodass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Die dritte Stufe der Abfallhierarchie umfasst die Maßnahme Recycling. Neben den Getrennthaltungsvorschriften enthält § 14 KrWG für bestimmte Abfälle Verwertungsquoten. Die wichtigste Voraussetzung für ein hochwertiges Recycling ist eine getrennte und möglichst sortenreine Erfassung von Wertstoffen. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, verfügen alle entsorgungspflichtigen Körperschaften in Bayern über Hol- und / oder Bringsysteme für Abfälle zur Verwertung. Zu den Bringsystemen gehören insbesondere die Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln und Depotcontainer. So sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen (z.B. Papier, Metall, Kunststoff und Glas) gefördert werden.

Der Planungsbereich „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ wurde zudem unter Beachtung der für den Betrieb der Anlage notwendigen Erfordernisse gewählt.

Die Einbindung in die Landschaft sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung wurden im Rahmen der Grünplanung umfassend ausgearbeitet.

9. Verkehrliche Erschließung

Das Planungsgebiet „Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen“ ist erreichbar über die öffentliche Verkehrsfläche „Dreimühlenstraße“ auf Flur Nr. 2580. Die Verkehrsfläche bindet im nördlichen Ortsbereich von Gerolzhofen an die Staatsstraße St 2272, „Nördliche Allee“ an.

Um die Auswirkungen für das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen zu untersuchen, wurden mehrere Ortsbegehungen sowie Verkehrszählungen beim bereits bestehenden Wertstoffhof „Rothmühle“ des Landkreises Schweinfurt vollzogen.

Auf folgender Grundlage bzw. mit folgendem Ergebnis wurde die Verkehrszählung am Wertstoffhof „Rothmühle“ durchgeführt:

- Bei regelmäßigen Öffnungszeiten ist der stärkste Anliefertag Samstag, gefolgt von Freitag (sowohl im Durchschnittsaufkommen je Stunde, als auch beim Maximalaufkommen je Stunde).
- Zwischen den Wochentagen Montag bis Donnerstag gibt es keine großen Unterschiede im Hinblick auf Durchschnitts- bzw. Maximalaufkommen an Kunden.
- An Samstagen werden durchschnittlich 25 Kunden mit kostenpflichtigen Anlieferungen pro Stunde bedient.
- Zur Spitze werden bis zu 47 Kunden/Stunde (höchster Einzelwert 2023) bzw. 61 Kunden (höchster Einzelwert 2024) mit kostenpflichtigen Anlieferungen pro Stunde bedient.
- Der Anteil der Kunden, der kostenfreie Angebote in Anspruch nimmt liegt bei ca. 70 % (d.h. Gesamtkundenanzahl = Anzahl Kunden mit kostenpflichtigen Anlieferungen * 3,33).
- Auf dieser Basis hochgerechnet beträgt das durchschnittliche Kundenaufkommen pro Stunde an Samstagen 84.
- Auf dieser Basis hochgerechnet beträgt das maximale Kundenaufkommen je Stunde an Samstagen 157 Kunden (Höchstwert 2023) bzw. 204 Kunden (Höchstwert 2024) pro Stunde (höchster Einzelwert in 2023 bzw. 2024).
- Auf dieser Basis hochgerechnet beträgt das absolute Kundenaufkommen ca. 90.000 und 110.000 Kunden pro Jahr. Da die Bestandsaufnahme der kostenfreien Anlieferungen in einem Zeitraum mit hohem Grün- bzw. Strauchschnittanlieferungen gemacht wurde, handelt es sich hierbei um eine konservative Abschätzung.

Somit lassen sich nachfolgende Rückschlüsse für die spätere Nutzung des geplanten Wertstoffhofes in Gerolzhofen ziehen:

- Bereits jetzt liegt das maximale Verkehrsaufkommen an der Kompostanlage Gerolzhofen zu Spitzenzeiten höher als am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle.
- Die Aufzeichnungen zeigen mit 391 Kunden/Stunde an einem Dienstag das höchste Kundenaufkommen (Höchstwert). Insgesamt wurden 832 Kunden gezählt, die in 3 Stunden abgefertigt wurden.
- An den Erfassungstagen lag die Zahl der Anlieferer kurz nach Schulschluss (d.h. ab 13.00 Uhr) an Dienstagen und Freitagen bei 132 pro ½ Stunde (Freitag von 13:00 Uhr – 13:30 Uhr) bzw. 141 pro ½ Stunde (Dienstag von 13:00 Uhr – 13:30 Uhr), ohne dass es zu Verkehrsproblemen mit Abholverkehr an der Schule gekommen ist.

- Nach Realisierung des Wertstoffhofes wird bei ähnlichen Öffnungszeiten ein zum Wertstoffhof Rothmühle ähnliches Verkehrsmuster erwartet, d.h. die stärksten Tage werden auch hier Samstag gefolgt von Freitagen sein.
- In der Aufzeichnungswoche sind in Gerolzhofen 2.253 Kunden gezählt worden. Am WSH Rothmühle ergibt sich unter der Annahme, dass am Montag, Mittwoch und Donnerstag die gleiche Anzahl an Kunden wie am Dienstag am Wertstoffhof waren, eine Kundenanzahl von 2.863 Kunden in der Aufzeichnungswoche.
- Einen Rückschluss auf die absolute Mehrung des Kundenaufkommens pro Jahr am Wertstoffhof Gerolzhofen kann auf Basis der Datengrundlage schwer getroffen werden, da die Anzahl der Anlieferer nicht bekannt sind und eine Hochrechnung der Anlieferzahl auf Basis der kostenpflichtigen Anlieferungen auf das Kalenderjahr kein aussagekräftiges Ergebnis geben wird.
- Wird nach Realisierung des Wertstoffhofes Gerolzhofen trotz des geringeren Einzugsbereiches ein ähnliches Kundenaufkommen wie an der Rothmühle (110.000 Kunden pro Jahr) angenommen, kann sogar eine Entzerrung der aktuellen Verkehrsspitzen erwartet werden.

Die Einschätzung des Landkreises Schweinfurt – Abfallwirtschaft, dass durch eine Ausweitung der Öffnungszeiten sich das höhere absolute Verkehrsaufkommen bei Erweiterung des Wertstoffhofes auf die einzelnen Öffnungsstunden verteilen wird und dadurch Anliefererspitzen gebrochen werden können, wurde anhand von einer Verkehrszählung am Wertstoffhof Rothmühle und der bestehenden Kompostanlage Gerolzhofen während einer anlieferstarken Jahreszeit sowie einer Auswertung aus dem Betriebstagebuch zu kostenpflichtigen Anlieferungen plausibilisiert. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass auf Basis der erfassten und ausgewerteten Daten davon ausgegangen werden kann, dass sich bei Erweiterung des Wertstoffhofes die absolute Anzahl an Kunden erhöhen wird, bei längeren Öffnungszeiten nicht nur zusätzliche Verkehrsspitzen verringert, sondern sogar aktuelle Verkehrsspitzen reduziert werden können. Die Verschärfung eines Konfliktes mit dem Verkehr zur und von der Schule wird auf Basis der Daten nicht erwartet.

Zudem ist im Rahmen der Ortsbegehungen erörtert worden, dass bei Bedarf weitere flankierende Maßnahmen wie Verkehrsspiegel, Geschwindigkeitsreduzierung oder Parkverbot im betroffenen Bereich der Engstelle in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und der Stadt Gerolzhofen angeordnet werden.

Die Planung der inneren Erschließung des Sondergebietes wird im Rahmen der Fachplanungen detailliert ausgearbeitet.

10. Entwässerung

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt somit im Trennsystem.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufgenommen, dass anfallendes Niederschlagswasser bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens einer Versickerungsanlage zuzuführen ist oder - sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein - in ein naheliegendes Gewässer einzuleiten ist.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer, sowie das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung durch Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TREN OG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.

Ob jedoch der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist derzeit nicht bekannt; die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist durch eine Baugrunduntersuchung nachzuweisen. Es ist zu beachten, dass ggf. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis an das Landratsamt Schweinfurt zu stellen ist.

Bei der Errichtung von Sanitären Anlagen ist die Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsanlage bzw. eine Kleinkläranlage zu gewährleisten. Die Entwässerungsanlage ist in den Planunterlagen des Vorhaben- und Erschließungsplans darzustellen und der hierfür ggf. erforderliche Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Schweinfurt einzureichen.

11. Flächennutzungsplan

Die Stadt Gerolzhofen erachtet den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, auch wenn die spezifischen Darstellungen der geplanten Nutzung nicht vollends übereinstimmend sind.

Im Allgemeinen ist für die geplante Fläche des Wertstoffhofes eine Fläche für Ver- und Entsorgung im Flächennutzungsplan dargestellt, mit der Spezifizierung „Erweiterung Abwasserbeseitigung“.

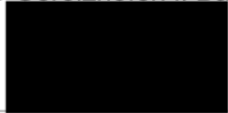
Gemäß dem Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg zum BauGB, Rn. 39 entspricht ein Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB auch ohne exakte Übernahme der Darstellungen des Flächennutzungsplans, wenn die Darstellung des Flächennutzungsplans und die Festsetzung des Bebauungsplans „artverwandt“ ist.

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass eine artverwandte Nutzung (Abwasserbeseitigung – Abfallbeseitigung) vorliegt und sich der Bebauungsplan somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird somit nicht erforderlich, da sich der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für die Bearbeitung:

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Gerolzhofen i. Bay.


-Jan-Michael Derra, B.Eng. Bauingenieurwesen-